



Stans, 24. Juni 2014

**Nr. 491**

Gesundheits- und Sozialdirektion. Gesetzgebung. Neues Gesetz über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG, NG 761.2) und Totalrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG, NG 761.1). Antrag an den Landrat

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Die Organisation und die Aufgaben des Sozialwesens im Kanton Nidwalden sind in unterschiedlichen Gesetzen und Vereinbarungen geregelt. Vor allem im Bereich der Heimfinanzierung ist das Regelwerk zunehmend unüberschaubar und weist Lücken sowie Doppelspurigkeiten auf. Die Gesetzgebungen sind überdies veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Gegebenheiten.

### **1.2**

Die Gesundheits- und Sozialdirektion wurde mit Beschluss Nr. 702 vom 20. September 2011 vom Regierungsrat mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs im Bereich der sozialen Einrichtungen beauftragt.

### **1.3**

Da die heutige Finanzierung der sozialen Einrichtungen mit der Sozialhilfegesetzgebung eng verflochten ist, hat der Regierungsrat die Gesundheits- und Sozialdirektion zudem beauftragt, das Sozialhilfegesetz einer Totalrevision zu unterziehen.

### **1.4**

Am 26. September 2012 hat der Landrat die Motion von Philippe Banz und Mitunterzeichnenden betreffend Teilrevision der Sozialhilfegesetzgebung gutgeheissen. Die Motion fordert griffigere Regelungen und Sanktionsmöglichkeiten bei offensichtlichem Missbrauch von Sozialhilfe. Der Motionär fokussiert dabei den Flüchtlingsbereich.

### **1.5**

Der Regierungsrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 26. November 2013 die Vernehmlassungsentwürfe beider Vorlagen zuhanden der externen Vernehmlassung. Diese endete am 28. Februar 2014. Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie Fachstellen und Betreuungseinrichtungen wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

### **1.6**

Die Teilnehmenden der externen Vernehmlassung begrüsst die Stossrichtungen beider Vorlagen. Es wurde kein grundsätzlicher Widerspruch erhoben.

## **2 Erwägungen**

### **2.1**

Mit dem Betreuungsgesetz schafft der Kanton Nidwalden für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen ein neu konzipiertes und übersichtliches Regelwerk. Die neue Gesetzgebung berücksichtigt den Wandel der gesellschaftlichen, strukturellen, rechtlichen sowie finanziellen Rahmenbedingungen und ermöglicht es dem Kanton, eine stärkere Rolle in der Planung, Steuerung und Finanzierung wahrzunehmen. Sie gewährleistet die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen und stellt sicher, dass die Leistungserbringer qualitativen und wirtschaftlichen Anforderungen genügen können. Mit dieser Vorlage sind erstmals alle Betreuungsangebote im selben Erlass geregelt und für die Finanzierung der verschiedenen Betreuungsformen gelten einheitliche Verfahren. Durch diese Gleichbehandlung werden insbesondere die Umsetzung und der Vollzug in der Praxis stark vereinfacht.

### **2.2**

Die wichtigsten Punkte der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes beinhalten die Rechtsstellung der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, eine klarere Kompetenzreglung der kantonalen Sozialkommission, eine Anpassung der Aufgabenteilung von Kanton und Gemeinden an die aktuelle Praxis, eine Präzisierung von Sanktionsmöglichkeiten bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die Abschaffung des negativen Schwelleneffekts bei der Alimentenbevorschussung sowie die Ansiedlung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz auf Stufe Regierungsrat.

### **2.3**

Das revidierte Sozialhilfegesetz steht in einem engen Zusammenhang mit dem neuen Betreuungsgesetz. Die Heimfinanzierung wird aus der Sozialhilfegesetzgebung herausgelöst und in das Betreuungsgesetz integriert. Es ist deshalb notwendig, dass beide Vorlagen gleichzeitig in Kraft treten. Würde das Betreuungsgesetz nicht oder später verabschiedet, wäre die Heimfinanzierung in dieser Zeit nicht mehr geregelt.

## **Beschluss**

1. Die Berichte zu den Ergebnissen der Vernehmlassungen zum neuen Betreuungsgesetz sowie zur Totalrevision des Sozialhilfegesetzes werden zur Kenntnis genommen und zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Die Vorlagen zum neuen Betreuungsgesetz und zum revidierten Sozialhilfegesetz sowie die dazugehörigen Berichte werden genehmigt und zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlagen einzutreten und dem neuen Betreuungsgesetz sowie der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Gesundheit und Steuern (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (FiKo) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzdirektion

- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst (2)
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (2)
- Sozialamt

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

